

**Protokoll**  
**zur Sitzung des Finanzausschusses**  
**am 8. März 2018, von 16.00 bis 18.00 Uhr**  
**in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg bei der EU**  
**(Rue Belliard 60-62, 1040 Brüssel)**

---

<b>Vorsitzender (in spe):</b>	Grünbichler, Andreas	Bausparkasse Wüstenrot AG
<b>Präsident:</b>	Jeníček, Jan	Raiffeisen stavební spořitelna a.s
<b>Geschäftsführender Direktor:</b>	König, Christian	Europäische Bausparkassenvereinigung
<b>Teilnehmer:</b>	Andel, Zdravko	Wüstenrot Stambena štedionica d.d.
	Cariboni, Mario	Wüstenrot Bausparkasse AG
	Conradi, Ralf	Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen
	Dörr, Thomas	Deutsche Bausparkasse Badenia AG
	Eichwede, Rainer	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
	Ferencz, Iván	Fundamenta - Lakáskassza Zrt
	Forche, Carl	Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
	Georgiou, Andreas	Housing Finance Corporation
	Guthmann, Axel	Bundesgeschäftsstelle LBS
	Heinze, Dirk	Aachener Bausparkasse AG
	Holler, Kathrin	Europäische Bausparkassenvereinigung
	Kármán, András	Erste Lakástakarék Zrt.
	Kaschel, Rainer	Fundamenta - Lakáskassza Zrt
	Khalife, Mahmoud	Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen
	Kratschmann, Astrid	S-Bausparkasse
	Kreuziger, Volker	Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
	Körbi, Uwe	LBS - Westdeutsche Landesbausparkasse
	Kohler, Lars	Wüstenrot - stavební spořitelna a.s
	Lohöfer, Norbert	LBS Landesbausparkasse Baden-Württemberg
	Martell, Christian	Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft m.b.H.
	Marwan, David	Prva Stavebna Sporitelna, a.s.
	Markvart, Jiří	Wüstenrot - stavební spořitelna a.s
	Masuch, Sabine	Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
	Meihsner, Alexander	Aachener Bausparkasse AG
	Molnarova, Lenka	Raiffeisen stavební spořitelna a.s
	Negrila, Arion	BCR Banca pentru Locuinte S.A.
	Pauer, Tobias	Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen
	Pfenning, Jonathan	Europäische Bausparkassenvereinigung
	Prokopp, Josef	Alte Leipziger Bauspar AG
	Šedivý, Jiří	Asociace Ceskych Stavebnich Sporitelien
	Springl, Markus	Bausparkasse Wüstenrot AG
	Stifter, Karin	sBausparkasse

Tacacsova, Lucia	Prva Stavebna Sporitelna, a.s.
Terhaar, Thomas	Deutsche Bank Baupar AG
Varzaru, Cristina	BCR Banca pentru Locuinte S.A.
Zaremba, Petr	Raiffeisen stavební spořitelna a.s
Zoltán, Tichy	Erste Lakástakarék Zrt.

**Gastreferenten:** Herr Dr. Kelp (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Bankenaufsicht, Leiter des neustrukturierten Grundsatzreferates Marktrisiken/Zinsänderungsrisiken/Liquiditätsrisiken)

Frau Lüdemann (Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU, Finanzattaché, zuständig für Bankenpaket, Covered Bonds, Zahlungsverkehr)

### **TOP 1: Begrüßung/ Ergänzung der Tagesordnung**

Herr König begrüßte die Teilnehmer des Finanzausschusses und teilte mit, dass Herr Gießler nicht mehr als Ausschussvorsitzender zur Verfügung stehe. Als neuen Ausschussvorsitzenden schlug er Herrn Prof. Dr. Grünbichler vor und stellte diesen vor. Die formelle Bestellung von Herrn Prof. Dr. Grünbichler wurde für die Verwaltungsratssitzung am 9. März 2018 vorgesehen. Anschließend entschuldigte Herr König die krankheitsbedingte Abwesenheit von Herrn Ketzner und übergab das Wort an Herrn Pfenning.

Herr Pfenning erläuterte den Ablauf der Sitzung und bat um Zustimmung zur Tagesordnung.

### **TOP 2: Aufsichtlicher Zinsschock – Messung und Risikotragfähigkeit heute und morgen**

Als ersten externen Referenten stellte Herr Pfenning Herrn Dr. Kelp (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Bankenaufsicht, Leiter des neustrukturierten Grundsatzreferates Marktrisiken/Zinsänderungsrisiken/Liquiditätsrisiken) vor. Herr Dr. Kelp sprach zu dem Thema „Aufsichtlicher Zinsschock – Messung und Risikotragfähigkeit heute und morgen“.

Zunächst gab Herr Dr. Kelp einen Überblick über die nationalen und internationalen Regulierungsvorhaben. In Deutschland sei derzeit das Rundschreiben aus dem Jahr 2011 zur Berechnung des Baseler Zinsschocks gültig. Durch die EBA-Leitlinie zum Zinsänderungsrisiko aus dem Jahr 2015 seien dieser Berechnung bestimmte Restriktionen auferlegt worden. Durch das Rundschreiben der MaRisk aus dem Jahr 2017 seien die Vorgaben der EBA-Leitlinie weitgehend umgesetzt worden. Der Baseler Standard aus dem Jahr 2016 werde zukunftsweisend voraussichtlich erst im Jahr 2020 umgesetzt werden. Aller Voraussicht nach werde die BaFin im zweiten Quartal 2018 ihr Rundschreiben zum Zinsänderungsrisiko veröffentlichen.

*Vortrag: siehe Präsentation im Anhang*

Im weiteren Verlauf führte Herr Dr. Kelp aus, dass beim ersten durchgeführten SREP zweidrittel des Zuschlags auf Zinsänderungsrisiken zurückzuführen seien. Für Bausparkassen sei von großer Bedeutung, dass sie künftig (ab November 2018), aufgrund der Erweiterung der Steuerungsperspektive – eingeführt durch das Rundschreiben zur MaRisk 2017 – beide Steuerungsperspektiven, also sowohl die ergebnisorientierte als auch die barwertig/ökonomische Steuerungsperspektive, in ihrer internen Steuerung berücksichtigen müssen.

Durch das für das zweite Quartal 2018 angekündigte Rundschreiben zum Zinsänderungsrisiko würden künftig aus den zwei Schockszenarien sechs Schockszenarien werden. Dabei müsse die Berechnungsmethodik für alle sechs Szenarien konkretisiert werden.

In der aktuellen Überarbeitung der CRR/ CRD IV würde das Thema Zinsänderungsrisiko/ Aufsichtlicher Schock nur in den Artikeln 98 und 104 behandelt. Diese würden die Trigger/ Schwellenwerte im europäischen Rechtsraum harmonisieren.

Während des Vortrags gab es die Möglichkeit zu den einzelnen Themenblöcken Fragen zu stellen. Auf die Frage, in welchem Rahmen sich die Zuschläge der sonstigen Risiken bewegten, gab Dr. Kelp die Spanne von 0,4%-0,5% an. Herr Prof. Dr. Grünbichler fragte, ob man, wenn die Spanne für Zinsänderungsrisiken bei 0,0%-2,6% liege und zweidrittel der Zuschläge ausmachen würden, in Summe auf einen SREP-Aufschlag von ca. 3% käme? Dr. Kelp antwortete, dass es seines Wissens nach kein Institut gab, welches einen Aufschlag von 2,6% überschritten hätte, da die Risiken nicht korreliert seien. Weiterhin fragte Prof. Dr. Grünbichler, ob theoretisch durch gutes Risikomanagement auch im zweiten Teil ein negativer Wert erzielt werden könne, der in Summe einen niedrigeren Aufschlag ergäbe. Dr. Kelp entgegnete, dass es durchaus die Möglichkeit eines Bonus für gutes Risikomanagement im Zinsrisikomanagementbereich gäbe. Bezüglich der sechs neuen Szenarien, die in der neuen EBA-Guideline enthalten sind, kam die Frage auf, ob diese erst ab dem Jahr 2020 zur Anwendung kämen. Laut Herrn Dr. Kelp müssten diese im Rahmen des Implementierungsprozesses schon zuvor bei der Berechnung des Frühindikators berechnet werden; jedoch knüpften nicht unmittelbar Maßnahmen daran an. Die sechs Schockszenarien seien in den EBA-Guidelines enthalten und würden als künftiger Standard festgeschrieben. Herr Dr. Kelp verwies jedoch darauf, dass die Konsultationsphase zwar abgeschlossen sei, die Umsetzung jedoch erst in den nächsten Monaten erfolge. Seine Aussagen hierzu seien somit noch nicht verbindlich. Bzgl. der Umsetzung der EBA-Guideline wurde gefragt, ob auf das Thema Proportionalität geachtet werde, um kleine Institute nicht über Gebühr zu belasten? Aus Gründen der Proportionalität, so Herr Dr. Kelp, habe die BaFin auf ihrer Homepage verlautbart, dass europäische Leitlinien weiterhin national durch Rundschreiben umgesetzt würden und, dass bei der Formulierung und der Verbindlichkeit dieser Rundschreiben die Proportionalität im Auge behalten werde.

### **TOP 3: Überarbeitung der CRR, insbesondere Berechnung der LR; Einblicke in die aktuellen Arbeiten auf Ratsebene, insbesondere die deutsche Position**

Als zweite externe Referentin wurde Frau Lüdemann (Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der EU, Finanzattaché, zuständig für Bankenpaket, Covered Bonds, Zahlungsverkehr) vorgestellt. Frau Lüdemann sprach zu dem Thema „Überarbeitung der CRR, insbesondere Berechnung der LR; Einblicke in die aktuellen Arbeiten auf Ratsebene, insbesondere die deutsche Position“.

Zu Beginn ihres Vortrags führte Fr. Lüdemann aus, dass tags zuvor den EU-Botschaftern beim Treffen der Ständigen Vertreter von der Ratspräsidentschaft ein Papier mit den drei noch offenen Themen des Bankenpakets vorgelegt wurde. Die strittigen Punkte seien demnach:

1. der Umgang mit dem FRTB (Fundamental Review of the Trading Book), d.h. wie man mit der Ankündigung des Baseler Ausschuss, dass die finalen Zahlen erst Ende 2018 vorlägen, umgehen wolle,

2. die MREL-Kalibrierung, d.h. wie hoch und in welcher Qualität von den Banken MREL eingefordert werden soll,
3. sowie die Ausnahme deutscher Förderbanken aus dem Anwendungsbereich der CRR/CRD IV.

Trotz der noch ausstehenden Einigung zu diesen Punkten halte, so Fr. Lüdemann, die bulgarische Ratspräsidentschaft das Dossier für entscheidungsreif und wolle es den EU Wirtschafts- und Finanzministern in der Folgeweche, am Dienstag, den 13. April 2018, vorlegen.

Im Folgenden ging Fr. Lüdemann auf einzelne Themen des Bankenpakets ein. Proportionalität sei dabei von Beginn an ein wichtiges Anliegen des deutschen Verhandlungsteams gewesen. Der aktuelle Kompromisstext sehe einen Bilanzschwellenwert von unter 5 Mrd. Euro auf konsolidierter Ebene vor, um als kleines Institut zu zählen. Jedoch soll den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, sich für einen niedrigeren Wert zu entscheiden. Weiterhin müssen folgende qualitativen Kriterien erfüllt werden, um als kleines Institut gelten zu können:

- keine Verwendung interner Modelle;
- Vorgabe, den vereinfachten Anforderungen zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung zu unterliegen;
- eingeschränkte Handelsbuchaktivität;
- eingeschränktes Derivate-Exposure;
- nur gewisser Anteil Auslandsgeschäft.

Institute, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen, so die aktuelle Ratsposition, geringere Offenlegungspflichten erfüllen. Diese würden für Institute ohne Börsengang nochmals reduziert. Eine komplette Streichung der Offenlegungspflichten für nicht-börsennotierte Institute, wie von Deutschland gefordert, war im Rat nicht mehrheitsfähig. Für den Bereich des Meldewesens werde der EBA ein Mandat erteilt. Auftrag sei es, zu eruieren wie das Meldewesen für kleine Institute reduziert werden könne und einen Bericht über die Kosten des Meldewesens zu erstellen. Deutschland hatte – auch hier ohne Erfolg – eine Zielvorgabe für die EBA gefordert, um welchen Betrag der Verwaltungsaufwand für kleine Institute zu reduzieren sei.

Bezüglich der Einführung der Verschuldungsquote (LR) von mindestens 3% für alle Kreditinstitute habe man sich Ende 2017 entschieden, einen Aufschlag für global systemrelevante Institute (G-SIIs) in den Vorschlag aufzunehmen, der Basel-konform ab Januar 2022 für die großen Institute Anwendung finden soll. Einige Mitgliedstaaten hätten versucht diesen Aufschlag auch für anderweitig systemrelevante Institute (O-SIIs) einzuführen. Jedoch sehe der aktuelle Kompromisstext nur den Auftrag an die Europäische Kommission vor, einen Bericht zur Einführung eines entsprechenden Zuschlags für O-SIIs bis Ende 2020 vorzulegen. Ausnahmetatbestände von der Leverage Ratio Exposure bestünden für Forderungen von Förderbanken an regionale oder lokale Gebietskörperschaften und „public sector entities“, sofern sie in Zusammenhang mit Investitionen in den öffentlichen Sektor oder Förderkrediten stehen, Forderungen von Nicht-Förderbanken in Form von durchgeleiteten Förderkrediten sowie staatlich garantierte Teile von Exportkrediten. Zudem habe es eine leichte Anpassung der Definition von Förderbanken für die Zwecke der Ausnahmetatbestände gegeben.

Bei der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) hatte Deutschland eine vereinfachte NSFR für kleine, nicht-komplexe Institute gefordert. Jedoch war dieser Vorstoß im Rat nicht mehrheitsfähig. Zwar könnten die Mitgliedstaaten (s.o.) ein vereinfachtes Meldewesen für kleine Institute einführen. Jedoch reduziere dies aus deutscher Sicht den Aufwand für solche Institute

nur minimal, weshalb eine vereinfachte NSFR einen größeren Nutzen diesbezüglich gehabt hätte.

Bei der Überarbeitung der Vorgaben für das Handelsbuch (FRTB), einer jener drei oben genannten offenen Punkte, hatte sich ein großer Mitgliedstaat für die komplette Herausnahme aller Teile zum FRTB aus dem Ratstext stark gemacht, um insbesondere ein „Front-Loading“ zu verhindern. Dies wurde jedoch von den anderen Mitgliedstaaten abgelehnt. Der aktuell von der Ratspräsidentschaft und der Europäischen Kommission vorgelegte Kompromissvorschlag sehe vor, dass jene Teile, die bereits in Basel entschieden wurden im Text enthalten blieben und jene Teile, die in Basel noch nicht entschieden sind, und insbesondere einen Bezug zur Kalibrierung haben, aus dem Text herausgenommen würden.

Weiterhin führte Fr. Lüdemann zu den im CRR-Vorschlag enthaltenen Kapital- und Liquiditäts-Waivern aus. Jedoch hätte hier nur ein Mitgliedstaat eine gewisse positive Haltung gezeigt; alle anderen Mitgliedstaaten hätten solche abgelehnt.

Bezüglich der politisch kontrovers diskutierten Säule-II-Anforderungen und den hier mitdiskutierten makroprudenziellen Instrumenten darf der Puffer für O-SIIs, laut Kompromisstext bei maximal 3% festgelegt werden. Die Gesamtbergrenze als Summe aus O-SII-Puffer und Systemrisiko-Puffer dürfe maximal 5% betragen.

Bezüglich der Ausnahme von Förderbanken aus der CRR/ CRD IV hatte der Kommissionvorschlag vorgesehen, die bereits bestehende Liste mit ausgenommenen Instituten anhand von bestimmten Kriterien abändern zu können. Im Rat entwickelte sich die Diskussion dahingehend, dass es keinen Kriterienkatalog für Ausnahmen geben sollte, sondern eine eindeutige namentliche Nennung der ausgenommenen Institute. Jedoch gäbe es aktuell Widerstand aus mehreren Mitgliedstaaten gegen diese Lösung, da es insbesondere in Deutschland viele Förderbanken gibt, die auf diesem Wege ausgenommen würden. Eine Einigung stehe noch aus, so Fr. Lüdemann.

Besonders kontrovers werde nach wie vor die Umsetzung von MREL/ TLAC, d.h. die Anforderungen an die Höhe und Qualität der Verlustpuffer diskutiert. Während für G-SIIs mit der Umsetzung von TLAC automatisch eine Säule-I-Anforderung an MREL entstehen wird, kam von einigen Mitgliedstaaten der (mehrheitsfähige) Wunsch auf, auch die MREL-Anforderung von O-SIIs in Säule-I zu verankern. Der Schwellenwert hierfür läge aktuell bei 75 Mrd. Euro. Dieser Wert könnte sich jedoch noch auf 100 Mrd. Euro erhöhen. Diskutiert werde weiterhin der Ermessensspielraum der Abwicklungsbehörde bei der Festlegung der Höhe. Deutschland setze sich für einen hohen Minimum-Floor ein und ist gegen eine Kappungsobergrenze. Dabei sei eine kritische Frage, wie viele qualitativ hochwertige Anforderungen (subordinated Anforderungen) gestellt werden dürften.

Abschließend führte Fr. Lüdemann noch kurz zu der Länge des vorgesehenen Moratoriums aus. Gedeckte Einlagen seien hier in den Anwendungsbereich mit aufgenommen worden.

In der Frage- und Antwort-Runde thematisierte Herr Khalife das Thema Proportionalität. Derzeit sei keine Landesbausparkasse der LBS-Gruppe als systemrelevant eingestuft. Trotzdem würden die aktuellen Vorschläge zu Proportionalität nur für sehr wenige Bausparkassen eine Erleichterung beinhalten, da die vorgeschlagenen Bilanzsummen deutlich zu niedrig seien. Viele aufsichtlich unbedeutende Bausparkassen müssten weiterhin volle Anforderungen erfüllen. Nach dem gegenwertigen Ansatz käme Proportionalität nicht überall dort an, wo sie dringend gebraucht würde. Auch ein Institut mit beispielsweise 10 Mrd. Euro Bilanzsumme verdiene es, infolge seiner „Bedeutungslosigkeit“, Erleichterungen zu erhalten, so Herr Khalife. Vor diesem Hintergrund fragte Herr Khalife nach der deutschen Position im Rat der Europäischen Union bzw.

welche Möglichkeiten Deutschland sehe, die Proportionalität auch für weitere unbedeutende Institute freizuschalten? Frau Lüdemann erklärte, dass Proportionalität für Deutschland ein wichtiges Thema sei. Dem gegenüber sei Proportionalität für viele andere Mitgliedstaaten kein Thema. Gehör zu finden, sei hier schon ein erster Schritt. Zudem gäbe es einen großen Mitgliedstaat, der an dem Thema überhaupt kein Interesse habe. Vor diesem Hintergrund sei nur das bislang Erreichte im Rat möglich gewesen. Das Europäische Parlament spiele im weiteren Prozess sicherlich eine wichtige Rolle. Die Einführung einer möglichen „Small banking box“ müsse auf den Ergebnissen des Bankenpakets aufsetzen. Weiterhin fragte Herr Khalife, ob der Parlamentsvorschlag, dahingehend abgewandelt werden könne, dass es der nationalen Aufsicht ermöglicht werde, den relativen Schwellenwert nicht um 0,1% des BIP des jeweiligen Mitgliedsstaats zu erhöhen, sondern um einen höheren Wert. Frau Lüdemann führte aus, dass im Rat kleine Mitgliedstaaten mit relativen Schwellenwerten ein Problem hätten. Abschließend fragte Herr Khalife, was die Bausparkassen noch tun könnten, um auf unser Anliegen aufmerksam zu machen? Frau Lüdemann empfahl den Prozess der Ausarbeitung der Kompromissänderungsanträge im Europäischen Parlament aktiv zu begleiten.

Prof. Dr. Grünbichler erkundigte sich bzgl. Zwischenholdings, ob hier insbesondere ein Ausgleich mit den USA gesucht werde oder ob das Thema eher Brexit-getrieben sei? Frau Lüdemann führte aus, dass es zum einen eine Antwort auf die Regelungen in den USA sei, zum anderen der Brexit auch eine Rolle spiele.

Herr Pfenning fragte, ob es der politische Wille sei, das Dossier in der aktuellen Legislatur abzuschließen? Frau Lüdemann erläuterte, dass bzgl. des Treffens der EU-Wirtschafts- und Finanzminister in der Folgeweche aus deutscher Sicht Gründlichkeit vor Schnelligkeit gehe. Ggf. könne man auch einen Abschluss des Dossiers in der Mai-Sitzung anstreben, da das Europäische Parlament auch erst im Mai seine Position festlegen werde.

#### **TOP 4: IFRS 9 – Austausch der Branche**

Den internen Teil der Sitzung eröffnete Herr Pfenning mit einer Einführung in das Thema IFRS 9. So ist der neue internationale Rechnungslegungsstandard IFRS 9 von betroffenen Instituten ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden (gemäß Verordnung (EU) 2016/2067)). Nach diesem neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 sind nicht mehr die tatsächlichen, sondern bereits die zu erwartenden Verluste entsprechend zu berücksichtigen. Dies lässt einen starken Anstieg der Eigenmittelanforderungen erwarten. Um diesen Anstieg abzumildern, wurden Übergangsbestimmungen verabschiedet. Diese führen einen Gewichtungsfaktor ein, mit dem der Anstieg der Eigenkapitalanforderungen im Übergangszeitraum von fünf Jahren abgeschwächt wird. Die rechtliche Umsetzung der Übergangsbestimmungen erfolgte durch den Erlass einer Verordnung auf europäischer Ebene (Verordnung (EU) 2017/2395). Diese ergänzt die Verordnung zu Eigenmittelanforderungen (EU) Nr. 575/2013, also die CRR, um den Artikel 473a „Einführung des IFRS 9“.

Da sich die Überarbeitung der CRR derzeit noch im vollem Gange befindet, wurde das Thema IFRS 9 im sog. fast track-Verfahren aus dem CRR-Hauptdossiers des Bankenpakets im vergangenen Jahr ausgekoppelt und im Herbst 2017 (25.10.2017) im Trilog abgeschlossen und im Amtsblatt der Europäischen Union noch vor dem 1.1.2018 veröffentlicht (27.12.2017). Über die Veröffentlichung hatte die Vereinigung per EuBV-Rundschreiben informiert. In Zusammenhang mit diesen Übergangsbestimmungen veröffentlichte die EBA am 12. Januar 2018 finalen Leitlinien, die eine einheitliche Offenlegung in dieser Übergangsphase erwirken sollen. Anhang I der Leitlinien liefert ein Formblatt, welches die Offenlegung der jeweiligen Parameter mit und ohne Verwendung des oben genannten Faktors vorschreibt. Die national

zuständigen Aufsichtsbehörden haben bis zum 12. März 2018 Zeit, auf die Leitlinien zu reagieren.

Anschließend richtete Herr Pfenning die Frage an die Mitglieder, welche Schwerpunktfragen man sich in den jeweiligen Ausschüssen im Laufe des vergangenen Jahres in Zusammenhang mit IFRS 9 gestellt habe. Herr Cariboni führte darauf hin aus, dass bei der Umsetzung von IFRS 9 die Grundprämisse gewesen sei, weiterhin die meisten Bilanzposten zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten. Die Darlehensbestände konnten soweit geprüft und abgesichert werden, dass auch weiterhin eine Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten möglich sei. Dadurch seien die Auswirkungen auf die Bilanz und das Eigenkapital sehr gering ausgefallen. Als Sonderfall führte Herr Cariboni eine erstmalige Erwähnung der Bausparkassen in einem Rechnungslegungsstandard zur Umsetzung von IFRS 9 des Instituts für Wirtschaftsprüfer an. Die Folgen einer expliziten Erwähnung des Paragraph 4 Abs. 3 Bausparkassengesetz konnte jedoch letztlich als „Kann-Regelung“ ausgelegt werden. Durch die Umstellung von IFRS 39 auf IFRS 9 gäbe es eine Erhöhung der Risikovorsorge bei den deutschen Bausparkassen. Dies habe ab dem Stichtag 1.1.2018 zu einer Verschlechterung der Kapitalquoten geführt. Aufgrund günstiger makroökonomischer Entwicklungen seien die Erhöhungen der Risikovorsorge jedoch niedriger ausgefallen als erwartet.

Weitere interne Themen wurden zur Besprechung nicht vorgebracht.

#### **TOP 5: Sonstiges**

Herr Pfenning bedankte sich bei den Teilnehmern und schloss die Sitzung.